

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 19. Dezember 1986

266. Stück

676. Verordnung: Eventualverpflichtungsverordnung

677. Verordnung: Liquiditätsverordnung

678. Verordnung: Großveranlagungsverordnung

676. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Dezember 1986 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (Eventualverpflichtungsverordnung)

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Z 2 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982 und BGBl. Nr. 325/1986 wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

Artikel I

§ 1. Für die Unterlegung mit Haftkapital gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 KWG sind zu berücksichtigen:

1. Zu 100%:

- a) Eventualverpflichtungen aus dem Garantiegeschäft gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 KWG und dem Akkreditivgeschäft abzüglich hierfür entgegengenommener Barsicherstellungen, ausgenommen Solidarhaftungen für Verbindlichkeiten anderer Banken aus Bankschuldverschreibungen und Eventualverpflichtungen, für die eine Rückgarantie besteht.
- b) Eventualverpflichtungen aus Wechselverbindlichkeiten in der Form von eigenen Ziehungen im Umlauf oder Indossamenten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Finanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder anderen Bundesgesetzen garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten oder als Deckung mit entsprechender Widmung hinterlegt sind, und ERP-Wechsel.
- c) Eventualverpflichtungen aus der Zusage einer ersatzweisen Übernahme von durch andere ausgegebenen Geldmarktpapieren oder ersatzweisen Kreditgewährung (zB Note Issuance Facilities, Revolving Underwriting Facilities).

2. Zu 50%:

- a) Eventualverpflichtungen aus Haftungen von Zentralinstituten gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz KWG.

- b) Eventualverpflichtungen aus Indossamenten, sofern diesen eine Eventualverpflichtung einer anderen Bank gemäß Z 1 lit. b vorangeht.

§ 2. Eventualverpflichtungen aus Haftungen der Landes-Hypothekenbanken für die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken gemäß deren Satzung und andere in dieser Verordnung nicht angeführte Eventualverpflichtungen sind nicht zu berücksichtigen.

Artikel II

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Lacina

677. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Dezember 1986 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (Liquiditätsverordnung)

Auf Grund des § 14 Abs. 7 Z 2 und Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982 und BGBl. Nr. 325/1986 wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

§ 1. Für das Mindestausmaß der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades werden folgende Hundertsätze festgesetzt:

Flüssige Mittel ersten Grades	10 vH
Flüssige Mittel zweiten Grades	25 vH

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Zweigniederlassungen von ausländischen Banken (§ 1 Abs. 6 KWG) oder Banken, die sich zu mindestens 74 vH im Besitz einer oder mehrerer ausländischer Banken befinden und deren Bilanzsumme zu höchstens 25 vH aus gemäß § 31 KWG sicherungspflichtigen Einlagen besteht, haben flüssige Mittel ersten Grades im Mindestausmaß von 7,5 vH zu halten. Zum 31. Dezember 1989 erhöht sich dieser Hundertsatz auf das in § 1 angegebene

Mindestausmaß. Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 5 lit. a zweiter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 gilt sinngemäß.

Lacina

678. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Dezember 1986 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (Großveranlagungsverordnung)

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Bun-

desgesetze BGBl. Nr. 370/1982 und BGBl. Nr. 325/1986 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Grenze für die einzelne Großveranlagung bei der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und ihren Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98) beträgt 300 vH des Haftkapitals.

(2) Die Grenze für die Summe aller Großveranlagungen gemäß § 13 Abs. 3 KWG erhöht sich um die Großveranlagung gemäß Abs. 1.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Lacina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.